

Industrie- und Gewerbeverein
IVW St.Gallen-West

Industrie- und Gewerbeverein macht vorwärts

Der INDUSTRIE- UND GEWERBEVEREIN ST.GALLEN-WEST (IVW) vereint Unternehmungen der Region Winkeln und bietet den geschäftsführenden Persönlichkeiten eine Vernetzungsplattform. Die daraus entstehende Kraft soll diesem lokal verankerten Netzwerk dienen, in der Öffentlichkeit sowie bei anderen Verbänden und Behörden wahrgenommen und respektiert zu werden. Für die Exponenten der Mitgliedfirmen entstehen durch den IVW diverse Möglichkeiten, direkt persönliche Kontakte aufzubauen und zu pflegen.

Die Wirtschaftsregion St.Gallen West – Gossau Ost wird auch in Zukunft wachsen und gilt in der Ostschweiz als grösster, zusammenhängender Wirtschaftsraum. Auch die politischen Bestrebungen lassen auf einen starken Ausbau schliessen. Der IVW ist dabei an vorderster Front dabei und bringt Wirtschaft und Politik zusammen. Energietechnische Fragen spielen in unserem Raum ebenso eine wesentliche Rolle. Wir vom IVW bringen Unternehmen zusammen und gehen diese kritischen Fragen auch unabhängig von der Politik zielstrebig an.

Jede Unternehmung mit einem Standort im Raum St.Gallen Winkeln hat die Möglichkeit, beim IVW Mitglied zu werden. Werden auch Sie Teil unserer Gemeinschaft und helfen Sie uns, die Region Winkeln erfolgreich in die Zukunft zu führen. Nur gemeinsam sind wir stark.

Ihr Industrie- und Gewerbeverein St.Gallen-West

Der Präsident



Hermann Merz



Mitgliederliste

- A. Benz AG (Anton Benz)
- Abraxas Informatik AG (Christian Manser)
- acrevis Bank AG (René Lichtensteiger)
- ASA-Service AG (Jürg Brunner)
- Autocenter Winkeln GmbH (Milan Cechmanek)
- B. Heer AG (Christoph Heer)
- Baumann AG Der Küchenmacher (Fabian Baumann)
- Baumann Electro AG (Thomas Baumann)
- Belcolor AG Flooring (Markus Zoller)
- BÜHLER + SCHERLER AG (Thomas Bischofberger)
- Christian Fischbacher Co. AG (Michael Fischbacher)
- City-Garage AG (Gregor Bucher)
- DGS Druckguss-Systeme AG (Andreas Müller, Markus Abderhalden)
- Ebnetter Kaffeemaschinen AG (Christian Ebnetter)
- Edy Häller Haus- und Bädertechnik AG (Markus Hutter)
- EFM Entsorgungsfachmarkt AG (Bettina Solenthaler)
- Ernst Schweizer AG (Andreas Tobler)
- ES Sicherheit AG (Albert Rütsche)
- FC St. Gallen Event AG (Michael Götte)
- Fehr Braunwalder AG (Thomas Braunwalder)
- Fortatech AG (Thomas Englert)
- Bruderer Bau AG (Mario Bruderer)
- Gema Switzerland GmbH (Karin Schena)
- Glas Trösch AG (René Eckenfels)
- H. GOESSLER AG / Werk St. Gallen (Eric Goessler)
- HAUG Sauer Kompressoren AG (Beat Frefel)
- HASTAG St. Gallen Bau AG (Marcel Santeler)
- HGC HG Commerciale (Markus Walzthöny)
- Hirsch Automobile AG (René Hirsch)
- Hofmann Malerei AG (Thuri Hofmann)
- Hotel One66 AG (Jörgen Kuhn)
- Hotel NewStar (Urs Thürlemann)
- InnoSolv AG (Thomas Peterer)
- Klarer Fenster AG (Ludwig Klarer)
- KOCH Group AG (Michael Gasser)
- Konvekta AG (Peter Künzle)

- Koster AG Holzwellen (Jakob Koster)
- Krämer Bau AG St.Gallen (Peter Eugster)
- kreis wasser ag (Heiner Kreis)
- Kummler + Matter AG (Beat Tobler)
- Lebrument AG (René Lebrument)
- Lobeck Chemie AG (Armin Toscan)
- Locher Bewehrungen AG (Silvan Wüthrich)
- Max Bersinger AG (Thomas Brägger)
- merz+egger ag (Hermann Merz)
- NiedermannDruck AG (Gallus Niedermann)
- Pfändler Bau AG (Marcel Pfändler)
- Power Café Bar (Peter Moor)
- Raiffeisenbank Winkeln (René Fleischli)
- REY BLECHTECHNIK AG (Felix Rey)
- Ruckstuhl Transport AG (Daniel Goldman)
- Scania Schweiz AG (Werner Schirmer)
- Schläpfer Altmetall AG (Robert Schär)
- Seilfabrik Ullmann AG (Martin Ullmann)
- Shopping Arena St.Gallen, Wincasa AG (Marc Schäfer)
- St. Galler Kantonalbank AG (Thomas Lehmann)
- St. Galler Tagblatt AG (Michael Fingerhuth)
- Steinemann Technology AG (Christoph Stürm)
- Stratos Automobile AG (Thomas Schläpfer)
- System Therm AG (Leo Scherrer)
- TCA Thermoclima AG (Rolf Fankhauser)
- Touring Club Schweiz, Sektion St. Gallen-Appenzell I.Rh. (Luigi R. Rossi)
- Verkehrsüberwachung Schweiz Sicherheitsdienst Gubelmann AG (Ramon Gubelmann)
- Vogelsanger Weine (Daniel Vogelsanger)
- Winterhalter + Fenner AG (Daniel Müller)

Zusammensetzung Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge des IVW sind an die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter gebunden und werden jährlich entrichtet. Bei Eintritt in den IVW ist eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 1'000.- zu leisten.

Jahresbeiträge in CHF

Mitarbeitende	IVW Beitrag
1-10	590
11-99	790
ab 100	1'190

Der IVW identifiziert sich mit den Ansichten der Wirtschaftsregion St.Gallen (WISG) und der Industrie- und Handelskammer (IHK), entsprechend wird eine Mitgliedschaft bei der WISG und der IHK vom IVW empfohlen.

Vision und Leitbild

Vision

Der Industrie- und Gewerbeverein St.Gallen-West vereint Unternehmungen der Region Winkeln, welche den geschäftsführenden Persönlichkeiten eine Vernetzungsplattform bietet.

Die daraus entstehende Kraft soll diesem lokalen Netzwerk dazu dienen, in der Öffentlichkeit, bei weiteren Verbänden und Behörden wahrgenommen und respektiert zu werden.

Für die Exponenten der Mitgliedfirmen besteht die Möglichkeit, direkt persönliche Kontakte aufzubauen und zu pflegen.

Leitbild

Netzwerk

Den IVW-Mitgliedern wird eine Plattform zur Verfügung gestellt, welche aktives Netzwerken mit gleichgesinnten Entscheidungsträgern von Winkeln erlaubt. Eine angemessene Zahl von ansprechenden, im Detail gut organisierten Veranstaltungen tragen zur regen Teilnahme bei.

Diese Plattform kann zur Firmenpräsentation genutzt werden und trägt dazu bei, dass das Leistungsangebot der Mitgliedfirmen den Mitgliedern bekannter wird.

Wirtschaftspolitik

Gegen aussen wird der Wirtschaftsraum einerseits durch die Mitgliedschaft in der Wirtschaft Region St.Gallen (WISG) sowie mittels Kontaktpflege zur Handels- und Industrievereinigung Gossau (HIG) und weiteren Wirtschaftsgruppierungen dokumentiert und die Kontakte mit deren Vorständen regelmässig gepflegt.

Politik

Die politische Kontaktpflege zu den Behörden aus Kanton und Stadt sowie Vertretern der nahestehenden Parteien werden wahrgenommen und ausgebaut, damit Bedürfnisse der Mitgliedfirmen im Bedarfsfall zielgerichtet wahrgenommen werden können.

Bei Personenwahlen werden Winkler Persönlichkeiten unterstützt.

Wirtschaftsabstimmungen werden in Zusammenarbeit mit der WISG aufgearbeitet.

Energie

Die Energieziele 2050 der Stadt St. Gallen werden durch aktive Zusammenarbeit mit den Behörden unterstützt. Die Mitglieder werden entsprechend sensibilisiert.

Wohnraum

Der IVW unterstützt die örtlichen Wohnbauträger, welche im gemeinnützigen Wohnungsbau tätig sind. Namentlich sind dies die Baugenossenschaft Krüzern, die Wohnbaustiftung Russen und die Wohnbaugenossenschaft Kreuzbühl. Die Arbeitnehmer der angeschlossenen IVW-Mitglieder gelangen bevorzugt zu günstigem Wohnraum.

Statuten

Die in den nachfolgenden Artikeln getätigten Ausführungen sind immer auf die weibliche und männliche Form bezogen. Zur Vereinfachung wird jedoch immer die männliche Form verwendet.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen **Industrie- und Gewerbeverein St. Gallen-West (IVW)** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Verein bezweckt:

1. Die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Unternehmen im Stadtteil St. Gallen-Winkeln. Bei vorhandenem beidseitigem Interesse kann der Mitgliederkreis von Fall zu Fall auch auf die angrenzenden Gemeindegebiete ausgeweitet werden.
2. Die Kontaktpflege und Information unter den Mitgliedern.
3. Die Interessen der Mitglieder durch die Vorstandsmitglieder, einerseits durch die Mitgliedschaft oder Kontaktpflege zu wichtigen Wirtschaftsgruppen und andererseits durch regelmässige Gespräche mit Amtsträgern, wahrzunehmen.
4. Besondere Aufgaben zu erörtern, aufzuarbeiten und den Mitgliedern zur Mitwirkung zu empfehlen.

Der Verein kann im Sinne des obigen Zweckbeschriebs auch Immobilien erwerben oder andere Investitionen tätigen.

Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen-Winkeln. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglied des Vereins können in St. Gallen und in den angrenzenden Gemeinden ansässige Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen werden. Die Mitgliedschaft steht allen juristischen Personen und Personengesellschaften offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Den Mitgliedern des Vereins wird empfohlen, auch der IHK (Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell) beizutreten.

Durch den Beitritt zum Verein werden die Mitglieder automatisch auch Mitglied der WISG (Wirtschaft Region St. Gallen). Deren Jahresbeiträge werden über den Verein bezahlt.

In speziellen, begründeten Fällen können weitere juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, sofern sie mit den Mitgliedern eng verbunden sind und ein aktives Interesse an der Förderung des Zwecks gemäss Art. 2 nachgewiesen haben.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 7 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit einer einmaligen Eintrittsgebühr und mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag verbunden.

Mit dem Beitritt wird eine Eintrittsgebühr von CHF 1'000.-- fällig. Diese Eintrittsgebühr ist einmalig und wird dem Mitglied beim Austritt nicht mehr zurückerstattet.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist abhängig von der Anzahl Mitarbeiter des Mitgliedes. Es gelten die jährlichen Ansätze (siehe Seite 4 dieser Broschüre). Über die Ansätze entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8 Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur offenen Information untereinander
- zum Verzicht auf aktive Personalabwerbung
- zur gegenseitigen Zusammenarbeit, soweit sinnvoll und zumutbar
- zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, soweit sie durch die Mitgliedschaft im Verein in deren Kenntnis gelangen
- zur Bezahlung der einmaligen Eintrittsgebühr
- zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern eine aktive Förderung der Ziele durch die Unternehmer oder Geschäftsleistungsmitglieder persönlich.

Eine persönliche Haftung auf Grund der Mitgliedschaft im Verein ist ausgeschlossen. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor dem Bilanzstichtag schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Stellungnahme zu anderen Themen auf der Tagesordnung;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 12 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Eine Einberufung per E-Mail oder durch Publikation auf der vereinseigenen Homepage ist zulässig. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses gemäss Art. 27 der Statuten, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig, wobei jedoch kein Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten darf.

Art. 16 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17 Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für 3 Jahre (ausgehend vom Geschäftsjahr 2015) von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein gegen aussen. Die Mitglieder des Vorstandes können anzahlmässig unbeschränkt wiedergewählt werden.

Art. 21 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 22 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand kann zudem weitere unterschreibungsberechtigte Personen bestimmen, welche nicht Vorstandsmitglieder sein müssen.

Art. 23 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig hat aber ein Anrecht auf die Vergütung von effektiven Spesen. Aus Praktikabilitätsgründen kann auch eine angemessene Spesenpauschale entrichtet werden.

Art. 25 Für administrative und organisatorische Arbeiten kann der Verein einen Sekretär beauftragen, welcher nach Aufwand entschädigt wird.

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle / Rechnungsrevisoren

Art. 26 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von CHF 10'000'000.--
2. Umsatzerlöse von CHF 20'000'000.--
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sofern die gemäss Absatz 1 dieses Artikels genannten Grössenkriterien nicht überschritten werden, lässt der Verein seine Buchführung durch eine externe Revisionsstelle (Nichtmitglieder) oder durch zwei interne Rechnungsrevisoren (Mitglieder) eingeschränkt prüfen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Buchführung und die Jahresrechnung.

Auflösung

Art. 27 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird von der Generalversammlung beschlossen. Sie erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein bei der Auflösung Vermögen, so wird dieses auf eine Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken übertragen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. April 2015 in St. Gallen-Winkeln angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:



Hermann Merz

Der IVW-Vorstand

Präsident

Hermann Merz
merz+egger ag
Herisauer Strasse 70
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 310 00 41
h.merz@merzegger.ch

Vize-Präsident & Kassier

René Fleischli
Raiffeisenbank Winkeln
Herisauer Strasse 58
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 00 14
rene.fleischli@raiffeisen.ch

Vorstandsmitglied

Mario Bruderer
Fritz Bruderer AG
Herisauer Strasse 45
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 10 40
m.bruderer@bruderer-bau.ch

Vorstandsmitglied

Markus Abderhalden
DGS Druckguss-Systeme AG
Industriestrasse 10
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 313 88 25
m.abderhalden@dgs-druckguss.com

Industrie- und Gewerbeverein St.Gallen-West
Herisauer Strasse 70
9015 St. Gallen

Tel. +41 71 310 00 41
Fax +41 71 310 00 42
Email info@ivw-sg.ch
Web www.ivw-sg.ch

Stand: Juli 2018